

Erlaß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Wahlen zur Volkskammer
und zu den örtlichen Volksvertretungen
der Deutschen Demokratischen Republik
(Wahlordnung)

Vom 31. Juli 1963
(in der Fassung vom 2. Juli 1965)
(GBl. I S. 144)

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) beschließt der Staatsrat folgende Wahlordnung:

I

Wahlkommissionen

§ 1

Arten der Wahlkommissionen

Zur Leitung der Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik werden folgende Wahlkommissionen gebildet:

- a) Die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlkommission der Republik);
- b) eine Wahlkommission in jedem Bezirk, jedem Kreis, jeder Stadt, jedem Stadtbezirk und jeder Gemeinde (Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlkommission);
- c) eine Wahlkommission in jedem Wahlkreis (Wahlkreiskommission).